

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 8/10 B

L 1 KR 30/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 169/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

AOK Berlin-Brandenburg - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den
Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten (nur noch) darüber, ob der Kläger seit dem 1.11.1990 der Ver-
sicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-
Brandenburg vom 8.1.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als
unzulässig zu verworfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a
Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - 4 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung
(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechts-
frage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus
Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klä-
rungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähig-
keit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr;
BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegrün-
dung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung
und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revi-
sionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR
1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat folgende Frage formuliert:

"Ist auf die Berufung eines Sozialversicherungsträgers allein die Versicherungspflicht in diesem
Zweig der Sozialversicherung Verfahrensgegenstand, so dass der einheitliche Versicherten-
begriff, der in den SGB angelegt, ist dem nicht entgegensteht?"



- 7 Zur Begründung verweist er auf den "einheitlichen Beschäftigtenbegriff im Sozialversicherungsrecht" sowie darauf, dass der Begriff der Beschäftigung für alle Zweige der Sozialversicherung in § 7 SGB IV legaldefiniert sei und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung führen müsse mit der Folge, dass "auch die Berufung nur eines beigeladenen Versicherungsträgers, die vom Gesetzgeber festgeschriebene einheitliche Folge aus einer Beschäftigung nicht aufgelöst wird". Mit der Vorinstanz werde die "vom Gesetzgeber vorgesehene Einheit" in Frage gestellt.
- 8 Der Kläger hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Er setzt sich zunächst nicht mit der Bedeutung des (Verwaltungs)-Verfahrensrechts für die Bestimmung des Gegenstandes des Rechtsstreits, hier des Berufungsrechtsstreits, auseinander, insbesondere nicht damit, dass trotz grundsätzlich unmittelbar kraft Gesetzes eintretender Versicherungspflicht (durch Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, etwa des § 7 SGB IV) hierüber Verwaltungsakte ergehen, die in aller Regel die bereits bestehende Rechtslage im Einzelfall deklaratorisch feststellen. Der Kläger befasst sich hier vor allem nicht damit, dass im Rahmen der Bindungswirkung dieser Verwaltungsakte nach § 77 SGG dann allein diese - gegebenenfalls auch gegen die materielle Rechtslage - bestimmen, was im Einzelfall zwischen den Beteiligten rechtens ist. Der Kläger setzt sich außerdem nicht mit der alleinigen Feststellungszuständigkeit der Einzugsstellen und den in der - vom Berufungsgericht teilweise auch zitierten (*Urteil vom 1.7.1999, B 12 KR 2/99 R, BSGE 84, 136, 139, 144 f = SozR 3-2400 § 28h Nr 9 S 31, 36 f*) - Rechtsprechung des Senats hierzu entwickelten Grundsätzen auseinander, wonach die Einzugsstelle in gesetzlicher Verfahrens- und Prozessstandschaft anstelle der eigentlich zuständigen Versicherungsträger handelt, die Einzugsstelle auch dann allein zur Entscheidung über die Versicherungspflicht zuständig ist, wenn (ausnahmsweise) nur die Verhältnisse in einem Versicherungszweig umstritten sind, und die Versicherungsträger ihre Belange zwar eigenständig wahrnehmen können, hierbei aber auf den (gerichts)verfahrensrechtlichen Weg beschränkt sind (*vgl im Einzelnen Urteil vom 1.7.1999, aaO*). Mit der hierzu bestehenden umfangreichen Rechtsprechung des Senats hat sich der Kläger nicht beschäftigt.
- 9 2) Der Kläger macht außerdem Abweichungen des Berufungsurteils von Entscheidungen des BSG geltend (*Urteil vom 17.5.2001, B 12 KR 34/00 R, SozR 3-2400 § 7 Nr 17; Urteil vom 9.11.1989, 11 RAR 39/89, BSGE 66, 69 = SozR 4100 § 104 Nr 19; Urteil vom 24.1.2007, B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 7; Urteil vom 11.1.1989, 7 RAR 8/87, in Juris veröffentlicht*). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen



Entscheidungen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

10 Der Kläger hat als maßgebliche rechtliche Aussagen des LSG herausgearbeitet:

"... in einem Einzelunternehmen habe der Inhaber immer ein Letztentscheidungsrecht, ein mitarbeitender Angehöriger sei nur Vertreter. An einer gewählten, rechtlichen Konstruktion haben sich die Beteiligten festhalten zu lassen ..."

11 Bereits insoweit ist die Beschwerdebegründung nicht hinreichend substantiiert. Das Berufungsgericht hat auf Seite 9 (zweiter und vierter Absatz) seines Urteils ausgeführt:

"Im Unternehmen der Beigeladenen zu 2) hat diese ein Letztentscheidungsrecht. Sie tritt nach außen hin bewusst und gewollt als einzige im Rechtsverkehr auf. Ihr Ehemann ist als Geschäftsführer nur ihr Vertreter.

Die Eheleute haben die gewählte rechtliche Konstruktion (Einzelunternehmer, Arbeitsvertrag) auch nicht geändert, ..."

12 Warum aus dieser, eindeutig auf den konkreten Fall bezogenen Wertung des LSG ein abstrakter tragender Rechtssatz des LSG zu entnehmen sein soll, hat der Kläger nicht dargelegt.

13 Soweit es um die vom Kläger herangezogenen "Rechtssätze" aus den von ihm zitierten Entscheidungen des BSG geht, erweist sich sein Vorbringen außerdem lediglich als - nicht näher begründete - Interpretation dieser Entscheidungen im Sinne der von ihm gewünschten Würdigung seines Sachverhalts am Maßstab der Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Der Sache nach greift der Kläger hiermit die materiell-rechtliche Auffassung der Vorinstanz an und stellt ihr auf der Grundlage der von ihm interpretierten Rechtsprechung des BSG seine eigene abweichende Wertung gegenüber.

14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

